

Die Identität besteht dagegen nicht, wenn die Ordnungsstrafe für eine vor dem Anklagezeitraum begangene Ordnungswidrigkeit ausgesprochen wurde oder wenn ein Bürger zwar in dem von der Anklage erfaßten Zeitraum eine Ordnungsstrafe erhalten hat, jedoch der sachliche Bezug zu der angeklagten Straftat fehlt.

Gesetzlichkeit der ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahme

Nach der Feststellung des sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs einer Ordnungsstrafmaßnahme mit einer angeklagten Straftat ist zu prüfen, ob diese konkrete Maßnahme wegen einer gesetzlich fixierten Ordnungswidrigkeit unter Wahrung der Verfahrensvorschriften vom dazu befugten Organ ausgesprochen worden ist. Die Gesetzlichkeit der erkannten Ordnungsstrafmaßnahme ist also die zweite Voraussetzung für die gerichtliche Entscheidung über ihre Aufrechterhaltung. Die Feststellung einer Ungesetzlichkeit muß zwingend zur Aufhebung der Ordnungsstrafmaßnahme führen. Ungesetzlich wäre die Aufrechterhaltung einer Ordnungsstrafmaßnahme auch dann, wenn ihre Durchsetzung schon verjährt ist (§ 37 Abs. 2 OWG).

Notwendigkeit der Ordnungsstrafmaßnahme

Als dritte Voraussetzung ist zu prüfen, ob die Ordnungsstrafmaßnahme neben der gerichtlichen Bestrafung notwendig ist. Diese Notwendigkeit ist letztlich das Kriterium für die Aufrechterhaltung der Ordnungsstrafmaßnahme. Dafür gibt es keinen Katalog, das ist in jedem Fall differenziert zu prüfen. So wird z. B. bei einem mit Gewinnsucht oder Alkoholmißbrauch im Zusammenhang stehenden Delikt die Ordnungsstrafe aufrechtzuerhalten sein, ebenso wie bei einem Verkehrsdelikt der Fahrerlaubnisentzug. Auch bei Zoll- und Devisendelikten werden die im Rahmen der Erstverfolgung als Ordnungswidrigkeit vorgenommenen Einziehungen in der Regel aufrechtzuerhalten sein.

Ein Gesichtspunkt für solche Entscheidungen ist auch das Aufwand-Nutzen-Verhältnis, weil z. B. das Ersetzen einer Ordnungsstrafe durch eine Zusatzgeldstrafe in der gleichen Höhe im Ergebnis für den Verurteilten nichts ändert, aber im Rahmen der Verwirklichung zusätzliche Maßnahmen erfordert. Eine Reihe Ordnungsstrafmaßnahmen können aber neben der gerichtlichen Bestrafung keinen Bestand haben, so z. B. die Aufforderung zur Wiederherstellung oder die Freizeitarbeit (§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 OWG) neben einer Strafe mit Freiheitsentzug. Wird die Notwendigkeit des Nebeneinanders von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Ordnungsstrafmaßnahmen verneint, muß im gerichtlichen Urteil die Ordnungsstrafmaßnahme ausdrücklich aufgehoben werden.

§ 17 OWG nimmt keine Eingrenzung auf bestimmte Ordnungsstrafmaßnahmen vor. Deshalb sind alle in §§ 5 und 6 OWG genannten Maßnahmen von dieser Entscheidung betroffen, soweit sie in der konkret verletzten Ordnungswidrigkeitsnorm angedroht sind und deswegen festgesetzt wurden.

Die Verwirklichung einer Ordnungsstrafmaßnahme vor der Verkündung des gerichtlichen Urteils steht nach § 17 OWG einer Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung von Ordnungsstrafmaßnahmen nicht entgegen. Sie wird allerdings bei der Prüfung der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung zu berücksichtigen sein.

Feststellungen im Ermittlungsverfahren und Aufgaben des Staatsanwalts

Die Entscheidung nach § 17 OWG kann nicht dem Zufall überlassen bleiben, daß der Angeklagte in der gerichtlichen Hauptverhandlung auf seine vorhergehende Bestra-

fung mit Ordnungsstrafmaßnahmen verweist. Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist es, in diesen Fällen festzustellen, ob schon eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit erfolgt ist, und die dazu vorhandenen Unterlagen über das Ordnungsstrafverfahren beizuziehen. Diese Unterlagen, insbesondere die Stellungnahme des Beschuldigten im Ordnungsstrafverfahren (§ 24 Abs. 1 Satz 1 OWG), geben Aufschluß über das Verhalten nach der Tat, und das ist ja gemäß § 101 Abs. 2 StPO im Strafverfahren ebenfalls aufzuklären.

Dem Staatsanwalt obliegt bei der Anleitung und Kontrolle des Ermittlungsverfahrens eine entsprechende Orientierung des Untersuchungsorgans. Im Rahmen seiner Entscheidung zur Anklageerhebung hat er im Vorgang ausgewiesene Ordnungsstrafmaßnahmen nach den oben beschriebenen Voraussetzungen -zu prüfen. Liegt sachliche und zeitliche Identität vor, erscheint es zweckmäßig, das Gericht mit einem sachbezogenen Antrag in der Anklageschrift auf das Erfordernis einer Entscheidung nach § 17 OWG aufmerksam zu machen. Nach dem Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme muß im Schlußvortrag auch der konkretisierte Antrag des Staatsanwalts auf Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Ordnungsstrafmaßnahmen erfolgen.

Stellt der Staatsanwalt vor der Anklageerhebung eine Gesetzesverletzung im Ordnungsstrafverfahren fest, ist es seine Aufgabe, im Wege der Allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht (§§ 30 ff. StAG) für die Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch Aufhebung der Entscheidung zu sorgen (§ 35 OWG).

Aufgaben des Gerichts

Das Gericht hat entsprechend den Erfordernissen des § 222 Abs. 1 StPO und Abschn. III Ziff. 1 Buchst. a der Beweisrichtlinie des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. März 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 169) die Unterlagen über das Ordnungsstrafverfahren zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Das ist auch aus § 241 Abs. 2 StPO abzuleiten, der hinsichtlich des Gegenstands der Urteilsfindung ausdrücklich auf das Ergebnis der Hauptverhandlung verweist. Damit wird außerdem dem Recht des Angeklagten auf Verteidigung (§ 61 StPO) entsprochen, weil er so die Möglichkeit erhält, in der Hauptverhandlung auch zur Entscheidung über die Ordnungsstrafmaßnahme sachdienliche Anträge zu stellen. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Hauptverhandlung entscheidet dann das Gericht nach § 17 OWG.

Die Verwirklichung dieser Entscheidung ist nicht ausdrücklich rechtlich geregelt. Die in § 37 Abs. 1 OWG beschriebene Durchsetzung von Ordnungsstrafmaßnahmen (Zahlung von Ordnungsstrafen und Ordnungsgeld an den Staatshaushalt) wird mit der Entscheidung nach § 17 OWG nicht geändert. Daraus folgt, daß trotz der gerichtlichen Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Ordnungsstrafmaßnahme die Zuständigkeit des Organs, das diese Maßnahme ausgesprochen hat, für deren Durchsetzung bestehen bleibt.

Aus der Verantwortung des Gerichts für die Einleitung der Durchsetzung seiner Urteile (§ 340 Abs. 2 Satz 1 StPO) ergibt sich seine Pflicht, dem Organ, das die Ordnungsstrafmaßnahmen festgesetzt hat, deren Aufhebung oder Aufrechterhaltung mitzuteilen.

JOACHIM TROCH,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Leipzig